

17. Wahlperiode

## Antrag

der Piratenfraktion

### **Datenschutzniveau des Landes Berlin durch die Novellierung der EU-Datenschutzrichtlinien erhalten und ausbauen!**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat und der Regierende Bürgermeister werden aufgefordert, sich gegenüber Bundesregierung und EU-Kommission für die Stärkung des Datenschutzes auf EU-Ebene über den Weg der Novellierung per Richtlinie einzusetzen, um das Datenschutzniveau im Land Berlin zu erhalten und auszubauen sowie die Anwendbarkeit des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 I, 1 I GG (nach Rechtsprechung des BVerfG) , Art. 33 VvB und Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sicher zu stellen. Dazu zählen vor allem folgende Eckpunkte:

- Die Novelle soll nicht auf dem Wege einer direkt wirksamen Verordnung der Europäischen Union sondern stattdessen über eine Überarbeitung der bestehenden Gesetzgebungsakte erfolgen – insbesondere der Richtlinien 95/46/EG (Datenschutzrichtlinie) und 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation). Das Land Berlin soll auch in Zukunft die Möglichkeit haben, durch Umsetzung der Vorgaben der EU-Datenschutzrichtlinien und des Bundesdatenschutzgesetzes in Landesrecht ein Schutzniveau zu gewährleisten, das über dem europäischen Durchschnitt liegt.
- Das im Entwurf der EU Kommission zur allgemeinen Datenschutzverordnung (Proposal for a General Data Protection Regulation – COM(2012) 11/4 draft) angestrebte höhere Schutzniveau soll als neuer Mindeststandard erhalten bleiben und nicht im legislativen Prozess verwässert werden. In diesem Zusammenhang sind die für den Datenschutz der europäischen Bürger nachteiligen Veränderungen aus der kommissionsinternen Ressortabstimmung (Interservice Konsultation 2012) unverzüglich rückgängig zu machen.

- Datenschutzaufsichtsbehörden über den nichtöffentlichen Bereich, wie der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, sollen nicht aus demokratischen Zusammenhängen gerissen und ihre Kontrollrechte nicht durch Berichtspflichten gegenüber EU-Behörden ersetzt werden.
- Die Kontrollfunktion des Bundesverfassungsgerichtes und die in Bund und Ländern geschaffene einschlägige Rechtsprechung zu Datenschutz und informationeller Selbstbestimmung sollen nicht ausgehebelt werden.

### ***Begründung:***

Die Vereinheitlichung und Anpassung der EU-Datenschutzrichtlinien an die digitale Lebenswelt ist aus Bürger- und Verbrauchersicht grundsätzlich zu begrüßen. Der von der zuständigen Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft erarbeitete Entwurf der EU-Datenschutzverordnung (COM(2012) 11/4 draft) enthält in diesem Sinne eine Reihe von Regelungen, die von deutschen Datenschützern sowie Verbrauchervertretern seit Jahren gefordert werden.

Es bestehen jedoch Zweifel daran, dass der im Sinne von Art. 16 (2) AEUV angestrebte, einheitliche europäische Datenschutzstandard nach der Novellierung durch eine Verordnung über dem heute im Land Berlin bestehenden Niveau liegen wird oder dieses überhaupt erreicht. Es ist in diesem Zusammenhang zwar richtig, dass über den Verordnungsweg die EU-Datenschutzvorgaben nicht mehr bei der Umsetzung in nationales Recht von den Mitgliedsstaaten verwässert werden können. Da der Rat der EU und das Europäische Parlament dem Entwurf aber nach wie vor zustimmen müssen, verhindert eine Regelung per Verordnung nicht, dass der Entwurf im mehrjährigen legislativen Prozess möglicherweise so lange verwässert wird, bis das europaweit geltende Schutzniveau am Ende unter dem bestehenden Standard des Landes Berlin liegt.

Es besteht daher der Verdacht, dass mit einem verbraucherfreundlichen Entwurf zunächst Zustimmung zur Novellierung per Verordnung erzeugt werden soll, um in den Mitgliedsstaaten mit hohem Schutzniveau eine öffentliche Diskussion über die negativen Folgen so lange zu dämpfen, bis in Brüssel die wesentlichen Weichenstellungen getroffen wurden. Diese Einschätzung wird auch dadurch gestützt, dass in den Erwägungsgründen des Entwurfs der Novellierungsbedarf nicht mit einer Verbesserung des Datenschutzes in Mitgliedsstaaten mit niedrigen Datenschutzstandards, sondern vor allem mit Forderungen aus der Wirtschaft nach europaweiter Rechtssicherheit und Harmonisierung begründet wird.

Es bestehen Zweifel daran, dass die in den Erwägungsgründen des Verordnungsentwurfes angeführte und mit unterschiedlicher Umsetzung der geltenden Richtlinie 95/46/EG begründete Abweichung im Datenschutzniveau der EU-Mitgliedsstaaten eine Novellierung über den Verordnungsweg und in Folge die Aushebelung des deutschen Datenschutzrechtes rechtfertigen. Die bestehenden Datenschutzrichtlinien der EU schreiben verbindliche Ziele und Prinzipien vor und enthalten bereits heute teilweise genaue Ausführungen – überlassen den Mitgliedstaaten jedoch bei der Umsetzung in nationale Rechtsvorschriften die Wahl der Form

und Mittel. Es ist fraglich, ob für die Umsetzung der begrüßenswerten Ziele des Entwurfes eine Verordnung mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung notwendig ist, da die Ziele der Novelle im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 5 (3) EUV hinreichend über eine von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in staatliches Recht umzusetzenden Richtlinie erreicht werden können – ohne dass die EU den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich durch Verdrängung nationalen Rechts in wesentlichen Teilen vollständig an sich zieht – dies zeigt das im europäischen Vergleich vorbildliche deutsche Datenschutzrecht.

Mit der geplanten Neuregelung des Datenschutzes über den Weg einer EU-Verordnung wäre das durch das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 I, 1 I GG abgeleitete Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung möglicherweise nicht mehr anwendbar, da die Datenschutzverordnung, anders als eine Richtlinie, unmittelbar Geltung in allen Mitgliedsstaaten entfalten würde und nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden müsste. In der Folge wäre nicht nur der für den nichtöffentlichen Bereich im Land Berlin zuständige Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seiner aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) erwachsenden Kontrollfunktion beraubt. Das Bundesverfassungsgericht könnte seine in den letzten 30 Jahren gewachsene Rolle als oberste Datenschutzkontrollinstanz nicht mehr wahrnehmen, da Bürgern die Möglichkeit genommen würde, Verfassungsbeschwerde gegen Eingriffe in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung einzulegen. Ein solcher, sowohl materiell- als auch verfahrensrechtlich tiefgreifender Eingriff in den Bereich der Grundrechte sollte nicht auf dem europäischen Rechtsweg entscheiden werden – nicht zuletzt, da dieser auch nach dem Vertrag von Lissabon immer noch erhebliche demokratische Defizite aufweist. Es ist in diesem Zusammenhang zudem zweifelhaft, ob das positivrechtlich ausformulierte Vertragsrecht des Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einen adäquaten Ersatz für die schrankenlose Grundrechtsgewährung durch das Grundgesetz und die Verfassung von Berlin darstellt.

Darüber hinaus setzt der Entwurf einen Präzedenzfall für die Regelung eines sensiblen grundrechtsrelevanten Bereichs per EU-Verordnung und bildet damit ein Einfallstor für eine Aufweichung des Schutzes gegenüber datenschutzrechtlichen Grundrechtseingriffen von staatlicher Seite – auch wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ermächtigte Behörden vorerst von der Novellierung über den Verordnungsweg ausgenommen wird und stattdessen in einer separaten Richtlinie (COM(2012) 10/3) geregelt werden soll.

Berlin, den 14.03.2012

Reinhardt Delius

und die übrigen Mitglieder  
der Piratenfraktion